

Ihre Entscheidungsmöglichkeiten

1. Patronatserklärung DEVK ohne VSH

absolut ungeeignet

- Regressverzicht nur bis 250.000 €
- Regressverzicht zeitlich befristet
- Selbstbeteiligung bei grober Fahrlässigkeit 10.000 €
- keine eigene Erlaubnis möglich

2. Patronatserklärung DEVK mit VSH der DEVK

bedingt geeignet

- beträchtliche Unterschiede zur ISV-Deckung (siehe Anlage)
- Selbstbeteiligung 250.000 €
- Deckungslücke bei Wegfall Regressverzichtserklärung, da zeitlich befristet
- keine eigene Erlaubnis möglich

3. Patronatserklärung DEVK mit VSH der ISV

durchaus überlegenswert

- gute Deckung, eigener Anspruch an ERGO
- keine Überlegung zu Deckungslücken
- eigene Erlaubnis möglich, die dann lebenslang gilt, auch bei Veränderungen im Berufsleben
- auch möglich, wenn Sie gebundener Vermittler der DEVK bleiben wollen, aber Versicherungsschutz für die Genehmigung nach § 34f GewO benötigen.

4. Eigene Erlaubnis – eigene Registrierung mit der VSH Ihrer ISV

die Empfehlung Ihrer ISV

- absolute Unabhängigkeit
- eigene Registrierung nach § 34 d, f und i GewO unabhängig von der DEVK , damit lebenslange Zulassung im Beruf

5. Zulassung nach § 34 f GewO nur mit der Vermögensschadenshaftpflicht Ihrer ISV

6. Zulassung nach § 34 i GewO nur mit der Vermögensschadenshaftpflicht Ihrer ISV

7. Aktuelle Fragen zum Haftungsdach.

A) Umstellung von Zulassung nach Paragraf 34 f GewO auf das Haftungsdach.

Sie verzichten unwiderruflich auf die Zulassung. Falls Sie das Haftungsdach, unabhängig von den Gründen, verlassen, muss die Zulassung erneut beantragt werden. Hier würde es die Kollegen, die unter die Alte Hasenregelung gefallen sind besonders hart treffen. Diese müssten nicht nur die Zulassung neu beantragen, sondern auch die Prüfung, sowohl den praktischen als auch den theoretischen Teil, ablegen.

Wegfallen würde der Prämienanteil innerhalb der VSH für den Paragraf 34 f, in Höhe von rund 50 € jährlich je nach vereinbarter Deckungssumme.

Wegfallen würde die Pflicht jährlich einen Prüfbericht abzugeben.

Hinzu kommt die Prämie für das Haftungsdach in Höhe von 200 € bzw. 400 €.

Bitte bedenken Sie, dass oft schnell und unerwartet der Wechsel des Vertragspartners, oder der Wechsel des Status erfolgt und sie dann so lange bis alles erledigt ist keine Umsätze, die unter den Paragraf 34 f fallen, tätigen dürfen.

B) Sie haben noch keine Zulassung nach Paragraf 34 f und überlegen ob sie Ihre VSH erweitern oder unter das Haftungsdach gehen.

Die Vor- bzw. Nachteile ergeben sich aus der Erläuterung zu A.

C) Schlupfloch für alte Hasen, die sogenannte Schubladenerlaubnis, parallel zum Haftungsdach

Löschung aus Vermittlerregister DIHK

Gewerbeerlaubnis nach Paragraf 34 f bleibt bestehen.

Baustein für den Paragraf 34 f in der VSH muss bestehen bleiben.

Jährlich muss eine Negativklärung abgegeben werden.

8. Regress des Haftungsdaches.

Bitte bedenken Sie, dass das Haftungsdach auch Regress vorsieht, z. B. bei grober Fahrlässigkeit. Auch hier haben Sie mit dem Gruppenvertrag einen zuverlässigen Partner. Auch ein evt. Regress fällt in den Versicherungsschutz.

(I. 2. letzter Abs. Bes. Vereinbarungen.)